

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 49/10 B

L 22 R 432/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 6 R 5624/05 (SG Berlin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Dezember 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r und
den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 9. Juni 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 9.6.2010 hat das LSG Berlin-Brandenburg im Überprüfungsverfahren einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeit vom 1.9.1980 bis 30.6.1990 als Zeit der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) einschließlich der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung wird die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 7 Der Kläger hält folgende Fragen für grundsätzlich bedeutsam:
- "Ist die betriebliche Voraussetzung für einen fiktiven Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage in der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz bei einer Beschäftigung in einem volkseigenen (Produktions-)betrieb (hier: VEB für Signal und Sicherungstechnik B.) erfüllt, wenn die Serienproduktion das Wesen des Betriebs ausmacht, das Ergebnis neben dem Produktvertrieb auch über den Anlagenvertrieb abgesetzt wird ('dienende' Funktion für den Anlagenbau)?
- Ist der Produktionssektor des Anlagenbaus generell von der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz ausgeschlossen?"
- 8 Mit diesen Fragen hat er die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dargetan. Denn sie lassen schon völlig offen, welche bundesrechtliche(n) Norm(en) mit Blick auf welche Bestimmung(en) ausgelegt werden soll(en), um die Rechtseinheit zu wahren oder das Recht fortzubilden.
- 9 Dessen ungeachtet hat der Kläger auch die Klärungsbedürftigkeit der angesprochenen Fragen nicht ausreichend dargetan. Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; s hierzu auch Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41 mwN*). Im Hinblick darauf muss in der Beschwerdebegründung unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass das BSG zu diesem Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet hat (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX RdNr 183 mwN*).
- 10 Hieran fehlt es. Der Kläger behauptet noch nicht einmal, dass die Antworten auf die aufgeworfenen Fragen zweifelhaft sind, sich also weder unmittelbar aus dem Gesetz ergeben noch bestritten sind. Hierfür hätte er sich mit dem fraglichen Gesetz (der einschlägigen Norm und ihrem gesetzlichen Kontext), sowie der höchstrichterlichen Rechtsprechung eingehend auseinandersetzen müssen (*vgl BSG vom 19.8.1999 - B 2 U 57/99 B - HVBG-INFO 1999, 3342*). Zwar erwähnt die Beschwerdeschrift fünf Urteile des BSG (*vom 9.4.2002 - B 4 RA 41/01 R - SozR 3-8570 § 1 Nr 6, vom 10.4.2002 - B 4 RA 10/02 R - SozR 3-8570 § 1 Nr 5, vom 18.12.2003 - B 4 RA 14/03 R - Juris, vom 8.6.2004 - B 4 RA 57/03 R - SozR 4-8570 § 1 Nr 3 und vom 7.9.2006 - B 4 RA 39/05 R - Juris*), die sich angeblich mit dem angesprochenen Problemkreis beschäftigen. Die Beschwerdebegründung versäumt es jedoch, den jeweiligen Sachverhalt der zitierten Entscheidungen zu schildern, die dortige Argumentation wiederzugeben und die rechtlichen Aussagen herauszuarbeiten. Im Rahmen der



Klärungsbedürftigkeit muss der Beschwerdeführer aber zumindest aufzeigen, ob die höchstrichterliche Rechtsprechung zu den angesprochenen Fragen bereits Rechtsgrundsätze entwickelt hat, dass sich die aufgeworfenen Fragen damit nicht beantworten lassen und inwiefern die bereits bestehenden Rechtsgrundsätze für die Entscheidung des Rechtsstreits erweitert, geändert oder ausgestaltet werden müssen (*vgl Krasney/Udsching, aaO, Kap IX RdNr 65 f*). Der Kläger verzichtet auf den entscheidenden Schritt, die Rechtsprechung des BSG dahingehend zu überprüfen, ob und ggf inwieweit die dort aufgestellten Kriterien Antworten für die aufgezeigten Fragen bieten. Keinesfalls war eine intensive Befassung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung deshalb entbehrlich, weil nach dem Beschwerdevortrag in den genannten Entscheidungen nicht spezifisch auf den Personenkreis des Klägers (Mitarbeiter im Anlagenbau) eingegangen wurde und die Sachverhalte deshalb nicht identisch seien. Denn eine Rechtsfrage ist auch dann geklärt, wenn höchstrichterliche Präcedenzentscheidungen hinreichende Präjudizien enthalten, mit denen sich die aufgeworfenen Fragen beantworten lassen.

- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG*).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

